



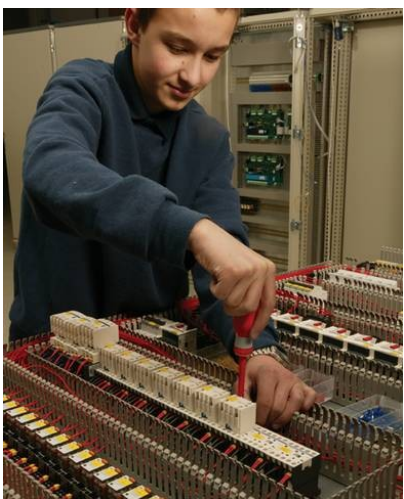
SOKA-BAU

Einsparpotential für Ihr Unternehmen!

Wenn Sie gewerblich überwiegend Bauleistungen erbringen, also Unternehmer des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebsverordnung sind, sind Sie verpflichtet, am so genannten „Sozialkassenverfahren“ teilzunehmen und Beiträge in Höhe von derzeit **19,8 % der von Ihnen gezahlten Bruttolohnsumme** an die Soka-Bau zu zahlen. (Das sind bei Löhnen von 100.000 Euro im Jahr immerhin 19.800 Euro Beitrag im Jahr).

Erstattungsansprüche an die Soka-Bau haben Sie aber nur, wenn Sie Ihren Mitarbeitern die tariflichen Sonderleistungen aus den Tarifverträgen des Baugewerbes gewähren. Die Teilnahme an dem Sozialkassenverfahren ist Pflicht für Betriebe des Bauhauptgewerbes, aufgrund der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Baugewerbes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes.

Schutz vor SOKA-Bau ist die Innungsmitgliedschaft, aber nur für die Betriebe der Gewerke: Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik, Elektroinstallation, Schreiner/Tischler, Metallbauer, weil es hier spezielle Tarifverträge gibt.



Ihr Vorteil

Sind Sie Unternehmer in einem der Gewerke: **Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik, Elektroinstallation, Schreiner/Tischler, Metallbauer**, so sind Sie dann von dem Tarifvertrag „Soka-Bau“ geschützt, wenn sie Mitglied der Fachinnung sind, sofern Sie überwiegend im eigenen Tarifvertrag genannte Leistungen erbringen.

Sie brauchen als Innungsmitglied also keinen Soka-Bau-Beitrag zu zahlen!

Mittelrhein / Rhein-Lahn:

Tel.: 0261/40630-0
Fax: 0261/40630-30
info@fachhandwerk.de

Ahrweiler:

Tel.: 02641/4035
Fax: 02641/36515
info@khs-ahrweiler.de

Rückmeldung

Ja, mich interessiert das Angebot „SOKA-BAU“

Absender: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel/Fax: _____